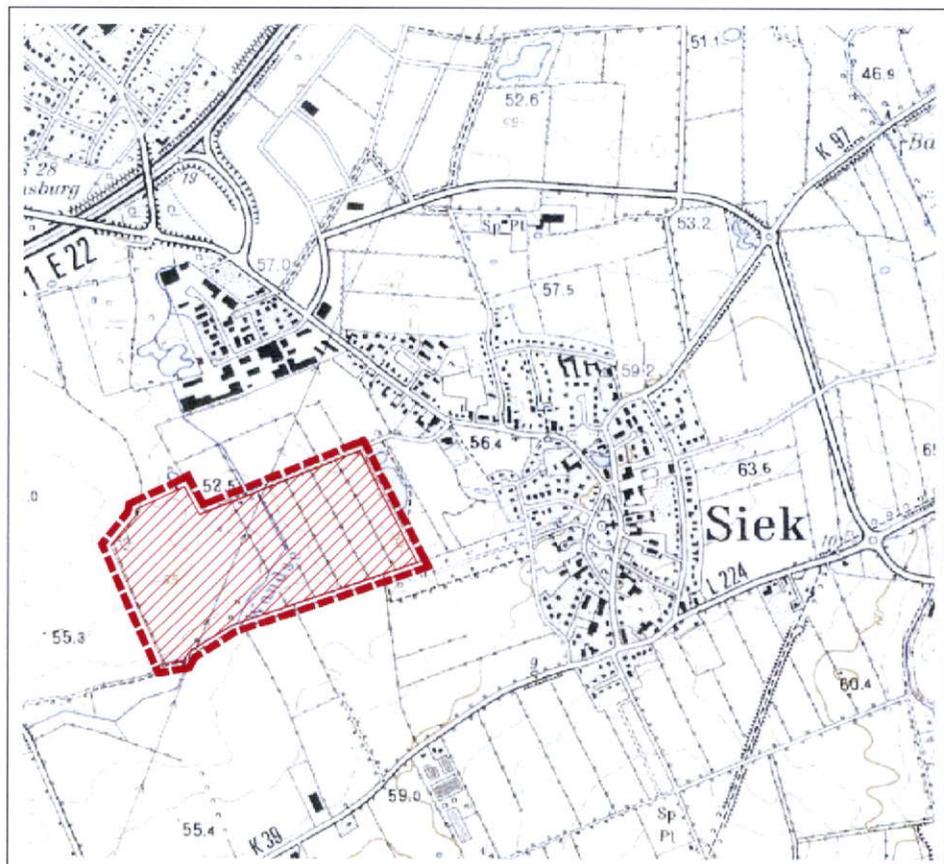


15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE SIEK

Erweiterung des Golfplatzes
Südlich der Straße „An der Lohe“ und westlich der Ortslage Siek

Begründung

Endgültige Planfassung



13. Dezember 2011

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siek – Verfahrensstand –
Frühzeitige Öffentliche Auslegung (§ 3 (1) BauGB)
Beteiligung TÖB (§ 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)
Beteiligung TÖB (§ 4 (2) BauGB)
Genehmigung und Bekanntmachung (§ 6 BauGB)

Auftraggeber

Gemeinde Siek
Hauptstraße 49
22962 Siek

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Bearbeiter

Manfred E. Demuth (Geograph)

INHALT**TEIL A: BEGRÜNDUNG**

1	Rechtsgrundlagen und Vorgaben	1
2	Erfordernis der Planaufstellung	1
3	Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung.....	1
4	Lage, Situation	2
5	Städtebauliche Ordnung.....	2
5.1	Vorhabenbeschreibung	3
5.1.1	Gestaltung der Golfanlage.....	3
5.1.1.1	Technischer Teil.....	3
5.1.1.2	Gestalterischer Teil	6
6	Umwelt	7
6.1	Naturraum, Wasser, Boden und Landschaftsbild.....	7
6.2	Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)	7
6.3	Eingriff / Ausgleich (§ 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG).....	8
7	Umweltbericht	8
8	Archäologie	8
9	Verkehrliche Erschließung.....	8
10	Ver- und Entsorgung	9
10.1	Wasser, Abwasser	9
10.2	Strom, Gas, Telekommunikation	9
10.3	Abfall.....	9
11	Brandschutz	9

TEIL B: UMWELTBERICHT

Anlage Fachbeitrag zum Artenschutz (O. Grell)

1 Rechtsgrundlagen und Vorgaben

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Siek ist seit Juli 1977 in Kraft. Die Gemeindevertretung hat am 16.12.2010 beschlossen, die 15. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Die Abwägung der Anregungen aus der *Frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung (§ 4.1 BauGB und § 3.1 BauGB)* erfolgte am 28.06.2011, die aus der *Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung (§ 4.2 BauGB und § 3.2 BauGB)* erfolgte am 13.12.2011. Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2011 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und die Begründung (Teil A und B) durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der derzeit gültigen Fassung zugrunde:

- Gesetz über die Landesplanung in Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz), 1996
- Landesentwicklungsplan, (LEP, 2010)
- Baugesetzbuch (BauGB, aktuelle Fassung)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO, 1990/1993)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO, 1990)

Weiterhin wurden die Vorgaben des Landschaftsplans (1994) und dessen 2. Fortschreibung (2005), die Aussagen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (2005) sowie die Ergebnisse des Fachbeitrages zum Artenschutz (GGV, 2011) in die Planung einbezogen.

2 Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinde beabsichtigt, den im Plangeltungsbereich bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereich in private und öffentliche Grünflächen umzuwandeln.

Zeitgleich mit der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den Geltungsbereich im Parallelverfahren die 3. Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgen.

3 Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Es ist Ziel der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die zukünftige Entwicklung bauleitplanerisch abzusichern. Zudem gilt es, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bodenflächen sicher zu stellen.

Der Weiterentwicklung des bestehenden Golfplatzes sind durch die Anzahl der Spielbahnen (18) Grenzen gesetzt. Zur Stabilisierung der guten wirtschaftlichen Entwicklung des Platzes (stetiger Mitgliederzuwachs, hohe Auslastung) ist es notwendig, dass Angebot zu erweitern. Hierzu sollen 9 weitere Spielbahnen gebaut werden.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auch die aus der regionalplanerischen Zuweisung „Ordnungsraum Oberzentrum Hamburg“ und „Verdichtungsraum Mittelzentrum Ahrensburg“ (LEP, 2010) resultierenden Funktionen der Gemeinde Siek gestärkt und entwickelt werden.

4 Lage, Situation

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Siek. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in Nord-Süd-Richtung durch Knicks gegliedert sind. Zwei zum Teil verrohrte Fließgewässer verlaufen im Plangebiet. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Straße „An der Lohe“ begrenzt im Süden durch den dort verlaufenden Wanderweg. Im Osten schließen sich der Bauhof der Gemeinde sowie zwei Rückhaltebecken an, im Westen liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, bzw. der bestehende Golfplatz.

Im Süden der Planfläche liegt im Verlauf des dortigen Wanderweges ein Steuer- und Nachrichtenkabel der Hamburger Wasserwerke.

Von Südwesten nach Nordosten quert eine 110 kV-Freileitung das Plangebiet. Zwei Maststandorte liegen innerhalb der Planfläche. An den Maststandorten dürfen keine Abgrabungen vorgenommen werden, die Masten müssen zugänglich sein und es sind keine hochwüchsigen Gehölze zu pflanzen. Weiterhin verläuft im äußersten Südwesten eine 30 kV-Freileitung über das Plangebiet.

5 Städtebauliche Ordnung

Wie oben beschrieben verfolgt die Gemeinde Siek mit der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, eine Grundlage für die zukünftige ordnungsgemäße städtebauliche Nutzung des Grundstücks zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst ca. 269.880 m².

Grünfläche

Zweckbestimmung -Golf- (§ 5 Abs. 2 Nr. 5) ca. 269.130 m²

Geschützte Biotope

(§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) ca. 750 m²

5.1 Vorhabenbeschreibung

Südöstlich des Golfplatzes der Gemeinde Siek sollen zusätzlich zu den bestehenden 18 Löchern weitere 9 entstehen. Das Erweiterungsgebiet wird in der 15. Änderung des Flächennutzungsplans als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golf dargestellt (27 ha).

Zugelassen in Grünfläche Golf (ca. 27 ha) sind Anlagen und Nutzungen für den Golfplatz:

- Die Spielbahnen (fairways) mit Abschlägen, Bunkern und Grüns werden i. M. 45 m breit angelegt, einschließlich beidseitiger Semirough-Bereiche (Halbrauhes) von ca. 3-5 m Breite
- Die Grüns sind mit Flächengrößen von 650 bis 1.000 m² festgesetzt
- Die Größen der Abschlagflächen auf dem Platz sollen zwischen 150 und 250 m² liegen

Rough (Raues), Ausgleichsflächen und Wasserflächen

Die Jagd kann unter Einhaltung der hierfür erforderlichen Sicherheitsbestimmungen ausgeübt werden

Die inzwischen außer Kraft gesetzte Richtlinie „Planungsgrundsätze für die Standorte von Golfplätzen“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (1992) wird auf Empfehlung des MLUR als Leitfaden herangezogen.

5.1.1 Gestaltung der Golfanlage

Die Gestaltung der Golfplatzanlage gliedert sich in einen technischen und einen landschaftsgestalterischen Teil.

5.1.1.1 Technischer Teil

Die Golfplatzanlage soll bei entsprechender Spielbahnanordnung unter naturnahen Flächenmodellierungen in das Gelände eingegliedert werden.

Für jede Spielbahn werden zwei bis drei Abschläge in einer Größe von je ca. 150 - 250 m², ein Grün mit 350 - 650 m² Spielfläche und ca. 1.000 m² Vorgrün- und Umgebungsfläche hergestellt. Die Modellierungen der Grün-, Abschlag- und Bunkerflächen sowie von Teilbereichen der Spielbahnen erfolgen nach dem Abschieben des anstehenden Oberbodens, der wieder auf der Fläche eingebaut wird (z.B. Herstellung / Sanierung von Knickwällen).

Abschläge

Auf das hergestellte Rohplanum wird eine ca. 10 cm starke Dränageschicht aus

Sand 0/8 mm aufgebracht. Darauf erfolgt der Einbau einer ca. 15 cm starken Rasentragschicht aus Mutterboden und Sand. Die flach ausgebildeten Böschungen (bis 1:6) werden mit Oberboden angedeckt. Nach Fertigstellung der Abschlagflächen werden sich die Abschläge rd. 0,50 m bis 2,50 m über dem Geländeniveau befinden.

Grün

Das Rohplanum soll möglichst aus vorhandenem Boden hergestellt werden. In Teilbereichen kann die Notwendigkeit bestehen, Füllboden heranzufahren. Hierbei werden die Grünfläche, die Grünbunker sowie die Böschungen und der Vorgrünbereich modelliert. Die Endmodellierung erfolgt so, dass das Grün für den Spieler sichtbar ist, d.h. die Putzfläche wird sich in der Regel ca. 0,50 m bis 1,0 m, die umgebenden Hügel werden sich bis zu 1,50 bis 2,50 m über dem vorhandenen Geländeniveau befinden. Die Gründränage (DN 65 mm) wird innerhalb des Rohplanums in einem Kiesgeröllfilter verlegt. Die Dränagen werden zusammengefasst und entsprechend der vorhandenen Topographie seitlich in das Raue (rough) oder in offene Mulden und Vorflutgräben abgeleitet. Auf das Rohplanum wird im Putzbereich eine ca. 15 - 18 cm starke Dränageschicht aus Sand 0/4 mm aufgebracht. Darüber wird eine ca. 25 cm starke Rasentragschicht aus ca. 30 % Oberboden, 60 % Sand und 10 % Torf eingebaut und verdichtet. Die Grünbunker werden an das Dränagesystem angeschlossen und mit gewaschenem Sand, ca. 20 cm, verfüllt. Alle Hügel und Böschungen (Neigung bis 1:8) sowie die Vorgrünflächen werden mit Oberboden angedeckt und schließen somit die Putzfläche an die Spielbahn an.

Spielbahnen (fairways)

Die Spielbahnen werden bis auf das mehrfache kreuzweise Bearbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht aufgebaut. In Teilbereichen vor den Grüns können Modellierungen vorgenommen werden. Nach dem Dränieren relevanter Spielbahnbereiche erfolgt die Einsaat. Die Fairways haben eine Breite von bis zu 45 m und werden jeweils von einer ca. 3 - 5 m breiten Semiroughzone (Halbraues) begrenzt.

Bunker

Die Bunker werden als spielerisches Element an den Grüns und in den Spielbahnen angelegt und haben eine durchschnittliche Größe von ca. 120 m². Dabei werden die Spielbahnbunker ca. 50 - 100 cm tief modelliert, dräniert und anschließend mit ca. 20 cm Bunkersand angefüllt. Die Verwaltungs- und Umgebungsflächen werden mit Oberboden angedeckt und eingesät.

Wasserflächen

Die Wasserflächen werden als naturnahe Teiche landschaftstypisch gestaltet und sind zum Teil Elemente der Spielbahnen. Die durchschnittlichen Tiefen betragen ca. 1,50 m, die Böschungen werden mit unterschiedlichen Neigungsverhältnissen von 1:2 bis ca. 1:5 ausgeführt, so dass auch Flachwasserzonen entstehen. Aufgrund nicht genau vorhersehbarer Bodenverhältnisse ist ein zeitweises Trockenfallen möglich. Die Gewässer sind zum Teil über entsprechende Gräben und Mulden so miteinander zu verbinden, dass ein Verbundsystem entstehen kann.

Rough

Die durch das Golfspiel nicht berührten Bereiche bleiben ohne bautechnische Bearbeitung. In Teilbereichen erfolgen Ansaaten mit Landschaftsrasen sowie Pflanzungen aus Strauchgruppen und Einzelbäumen.

Entwässerung

Die Spielbahnen müssen für eine rasche Beispielbarkeit nach Niederschlägen schnell abtrocknen, daher ist eine zügige Wasserabfuhr notwendig. Zudem ist ein feuchtes Milieu schlecht für die Grassorten auf Grüns und Abschlägen. Es schwächt die Gräser und erhöht die Krankheitsanfälligkeit. Zwei grundsätzliche Lösungen werden für die Entwässerung vorgesehen:

1. Zunächst werden die empfindlichen Bereiche aus dem Gelände herausgehoben. Dadurch wird nicht nur vermieden, das Wasser zu den Flächen hingeleitet wird, sondern sie werden mit Oberflächengefälle ausgestattet, was dazu führt, dass das anfallende Wasser schnell abgeleitet wird. Es wird in Bereiche außerhalb der Spielbahnen geleitet, um ein Vernässen der Spielbahn zu vermeiden. Es gibt verschiedene Bereiche wie Teiche und wechselfeuchte Biotope in die das Wasser abgeleitet wird.

2. Zusätzlich werden die Grüns, Abschläge und die Bunker mit Drainagen gemäß den Richtlinien zum „Bau von Golfplätzen“ (FLL 2000) versehen. In Regenperioden wird das überschüssige Wasser durch die Wurzelzone geleitet, durch ein Drainagerohr aus dem Spielbereich abgeleitet und in die Teiche bzw. wechselfeuchten Biotope eingeleitet.

Zur Nährstofffixierung bei der Düngung wird das Drainagewasser über Geländemulden zu den Teichen abfließen oder aus angrenzenden Spielbahnen am Fuß der Geländekante aus Rohren direkt einmünden. Die belebte Bodenschicht und die sich einstellende Sumpf- und Röhrichtvegetation können die im Wasser vorhandenen Nährstoffe aufnehmen und weiterverwerten. Das Prinzip ähnelt dem einer Pflanzenkläranlage. Um Einträge zu minimieren werden die Bewässerung und die Düngung genau auf den Bedarf abgestimmt.

Beregnung

Die Grüns und Abschläge werden beregnet, um das Gras gesund zu halten und ein kontinuierliches Wachstum zu garantieren. Die Spielbahnberegnung dagegen wird nur bei Trockenheit eingesetzt, um ein Absterben des Grases zu vermeiden und ein Eindringen von unerwünschten Pflanzen zu verringern.

Das Beregnungssystem wird primär während der Monate April bis September eingesetzt. Die Beregnung wird auf die absolut notwendige Menge begrenzt. Beregnet wird nur außerhalb der Spielzeiten zwischen 22.00 und 7.00 Uhr. Durch die Beregnung über Nacht wird ein Bespielen während der gesamten Tageszeit sichergestellt. Hinzu kommt, dass ein Beregnen über Nacht die Wasserverdunstung reduziert, was auch eine Reduzierung der Wassermengen bewirkt.

Für die Beregnung der bestehenden Spielflächen liegt für den vorhandenen Platz eine „Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zum Zwecke der Feldberegnung“ vor. In der konkreten Planung (LBP) wird ermittelt, ob der vorhandene Brunnen ausreicht, um damit auch die neu hinzukommenden Flächen zu beregnen. Wenn

die bestehende Anlage nicht ausreicht, wird im Erweiterungsbereich ein Beregnungsteich hergestellt. Sollte ein weiterer Brunnen erforderlich sein, würde ein entsprechender Antrag bei der uWB des Kreises eingereicht.

Pflegemaßnahmen

Die Pflegeintensität ist auf den Grüns und Abschlagsflächen am höchsten. Auch die „fairways“ werden intensiv gepflegt, während die „roughes“ eher extensiv gepflegt werden. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt überwiegend mit Maschinen, die durch ausgebildetes Fachpersonal (Greenkeeper) geführt werden.

5.1.1.2 Gestalterischer Teil

Allgemeines

Bei der Anordnung und Gestaltung der Spielbahnen ist vorrangig der Erhalt der vorhandenen Biotopstrukturen zu berücksichtigen.

Die Knicks werden nur im notwendigen Maß durchbrochen, ansonsten erhalten und in den teilweise lückenhaften Bereichen durch Neupflanzungen ergänzt. Grundsätzlich wird i. M. ein 5,0 m breiter Knickrandstreifen parallel der Knickbereiche sowie ein mindestens 5,0 m breiter Gewässerschutzstreifen entlang der vorhandenen Gewässer von Nutzungen freigehalten.

Eine Einfriedigung der gesamten Golfplatzanlage ist nicht vorgesehen. Damit ist die Bejagung des Golfplatzgebietes möglich.

Nutzung der Wege

Da die Erschließung über den vorhandenen Golfplatz erfolgt, kommt es zu keiner Einschränkung bezüglich der Nutzung von Wegen und Straßen. Auch die randlichen Wirtschafts- und Wanderwege sind weiterhin nutzbar.

Vorflutverhältnisse

Die derzeitigen Vorflutgewässer innerhalb des Golfgebietes (Wandse und Bült-horstbek) sollen grundsätzlich den Kriterien des naturnahen Gewässerausbaus angepasst werden.

Pflegemaßnahmen

Die Pflegeintensität ist auf den Grüns und Abschlagsflächen am höchsten. Auch die „fairways“ werden intensiv gepflegt, während die „roughes“ extensiv gepflegt werden. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt überwiegend mit Maschinen, die durch ausgebildetes Fachpersonal (Greenkeeper) geführt werden. Im Zuge der Planung der Ausgleichsmaßnahmen auf der konkreten Planungsebene (Landschaftspflegerischer Begleitplan) können weitere Biotoppflegemaßnahmen festgesetzt werden.

Auf den intensiv bespielten Bereichen erfolgt eine regelmäßige Düngung. Die Düngergaben liegen in der Gesamtbetrachtung jedoch deutlich unter denen der vorhergehenden landwirtschaftlichen Nutzung. Herbizide kommen nur bei Befall der Grasflächen zum Einsatz.

6 Umwelt

6.1 Naturraum, Wasser, Boden und Landschaftsbild

Naturraum

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Naturraumes der „Schleswig-Holsteinischen Geest“ im Teilbereich der „Hohen Geest“. Das örtliche Relief ist glazialen Ursprungs und überwiegend flachwellig ausgeprägt.

Oberflächen- und Grundwasser

Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich zwei Fließgewässer. Die von Norden kommende teilweise verrohrte Bülthorstbek mündet innerhalb des Plangebietes in die von Nordosten kommende überwiegend verrohrte Entwässerungsleitung der Gemeinde Siek. Ab dem Zusammenfluss trägt das Gewässer den Namen Wandse. Am nördlichen Rand des Planungsgebietes liegt ein Kleingewässer.

Südlich der Planfläche liegt an der K 39 eine Grundwassermessstelle des LLUR. Laut vorliegenden Unterlagen (Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, LLUR, 2010) liegt der GW-Stand dort bei ca. 23 m unter GOK.

Boden

Der Untergrund besteht entsprechend seiner glazialen Genese aus Geschiebelehm. Teilweise sind Schmelzwassersande abgelagert. In den Niederungen dominiert zum Teil vererdeter Niedermoorboden. Im Bereich der Planfläche findet sich vor allem lehmiger Sand. Die natürliche Ertragsfähigkeit schwankt zwischen mittel und gering (Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, LLUR, 2010)

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes wird durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Die Knicks haben gliedernde Wirkung. Die Niederungsräume der Fließgewässer (Wandse, Bülthorstbek) sind als Folge der kulturlandschaftlichen Maßnahmen nur schwach ausgeprägt.

Das naturraumtypisch flache Relief fällt von Nordwesten (56 m üNN) nach Südosten (53 m üNN) ab, wobei im Verlauf der Wandse ein bei durchschnittlich ca. 52 m üNN liegender flacher Talraum ausgeformt ist.

6.2 Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG)

Die im Plangebiet befindlichen Knicks sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt. Die zwei vorhandenen Kleingewässer unterliegen dem Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

6.3 Eingriff / Ausgleich (§ 1a BauGB / § 18 BNatSchG)

Die Änderung eines Flächennutzungsplanes stellt generell keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Planänderung werden jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Landschaftsplan (3. Fortschreibung) als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege weist Suchräume für Ausgleichsflächen aus. Hierbei wurde darauf geachtet, dass es sich möglichst um zusammenhängende Flächen handelt. Es ist geplant, den naturschutzrechtlichen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen.

Da im vorliegenden Fall die Eingriffe erst auf der konkreten Ebene (Bauantrag) abschließend ermittelt und eine entsprechende Kompensation festgelegt werden kann, erfolgt die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf Ebene des im Zuge der Bauantragsstellung auszuarbeitenden Landschaftspflegerischer Begleitplans.

7 Umweltbericht

Zu der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek wurde ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB erarbeitet. Dieser ist der Begründung als gesonderter Teil B beigelegt.

8 Archäologie

Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) befinden sich im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld keine Denkmale.

9 Verkehrliche Erschließung

Das Gebiet der Golfplatzerweiterung wird über den bestehenden Golfplatz (Straße „Bültbek“) von Nordwesten her erschlossen.

Innerhalb des Golfplatzes erfolgt die Erschließung mittels wassergebundener Wege. Die randlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschafts- und Wanderwege bleiben von der Planung unberührt.

Durch die Anlage der Abschläge und Spielbahnen parallel zu Straßen und Wegen sowie durch die bestehenden und geplanten Knicks wird verhindert, dass Golfbälle auf umliegende Flächen gelangen.

10 Ver- und Entsorgung

10.1 Wasser, Abwasser

Die Trinkwasserversorgung wird durch die Hamburger Wasserwerke (Entnahmestelle Großensee) sichergestellt.

Die Abwasserbeseitigung liegt in der Verantwortung des Zweckverbandes Abwasserverband Siek.

10.2 Strom, Gas, Telekommunikation

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die E-ON Hanse (Ahrensburg). Für die Telekommunikation ist die Deutsche Telekom AG zuständig. Bei den vorhandenen Freileitungen sind im Zuge der Konkretisierung der Planung die Vorgaben (Aufschüttungen, Abgrabungen, Erreichbarkeit, Höhe von Anpflanzungen) des Energieversorgers zu beachten.

10.3 Abfall

Die Abfallentsorgung erfolgt gemäß der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lauenburg (AWS).

11 Brandschutz

Vor Ort stellt die Freiwillige Feuerwehr Siek den Brandschutz sicher. Das Regenrückhaltebecken nördlich des Parkplatzes der bestehenden Golfanlage dient auch als Löschwasserentnahmestelle. In der Straße „Bültbek“ befindet sich ein Hydrant der Wasserwerke.

Begründung Teil B

UMWELTBERICHT

**ZUR 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
GEMEINDE SIEK**

**Erweiterung des Golfplatzes
südlich der Straße „An der Lohe“ und westlich der Ortslage Siek**

13. Dezember 2011

INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangssituation, Beschreibung des Vorhabens.....	1
1.2	Räumliche Lage und bestehende Nutzungen	2
1.3	Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	2
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	4
2.1.1	Schutzgut Mensch.....	4
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	5
2.1.3	Schutzgut Boden.....	7
2.1.4	Schutzgut Wasser	8
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima.....	10
2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	10
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	11
2.1.8	Wechselwirkungen	12
2.1.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	13
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	14
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens	14
2.2.2	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	15
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen	15
2.4	Planungsalternativen.....	16
3	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	17
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	17
3.3	Zusammenfassung der Angaben.....	18

1 Einleitung

Der Umweltbericht wird zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung des Golfplatzes -Südlich der Straße „An der Lohe“ und westlich der Ortslage Siek- der Gemeinde Siek erstellt.

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden.

1.1 Ausgangssituation, Beschreibung des Vorhabens

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Siek die planungsrechtliche Grundlage für die räumliche Erweiterung eines bereits bestehenden Golfplatzes und den Bau ergänzender Einrichtungen.

Der Weiterentwicklung des bestehenden Golfplatzes sind durch die Anzahl der Spielbahnen (18) Grenzen gesetzt. Zur Stabilisierung der guten wirtschaftlichen Entwicklung des Platzes (stetiger Mitgliederzuwachs, hohe Auslastung) ist es notwendig, dass Angebot zu erweitern. Hierzu sollen 9 weitere Spielbahnen gebaut werden.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auch die aus der regionalplanerischen Zuweisung „Ordnungsraum Oberzentrum Hamburg“ und „Verdichtungsraum Mittelzentrum Ahrensburg“ (LEP, 2010) resultierenden Funktionen der Gemeinde Siek gestärkt und entwickelt werden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 27 ha. Die zeichnerisch dargestellten Nutzungen gliedern sich wie folgt:

- Grünfläche Zweckbestimmung -Golf- (§ 5 Abs. 2 Nr. 5) 269.130 m²
- Geschützte Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) 750 m²

In der Grünfläche mit Zweckbestimmung -Golf- sind folgende Anlagen und Nutzungen für den Golfplatz zulässig:

- Die Spielbahnen (fairways) mit Abschlägen, Bunkern und Grüns werden i. M. 45 m breit angelegt, einschließlich beidseitiger Semirough-Bereiche (Halbrauhes) von ca. 3-5 m Breite
- Die Grüns sind mit Flächengrößen von 650 bis 1.000 m² festgesetzt
- Die Größen der Abschlagflächen auf dem Platz sollen zwischen 150 und 250 m² liegen
- Rough (Raues), Ausgleichsflächen und Wasserflächen

1.2 Räumliche Lage und bestehende Nutzungen

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Siek. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in Nord-Süd-Richtung durch Knicks gegliedert sind. Zwei zum Teil verrohrte Fließgewässer verlaufen im Plangebiet. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Straße „An der Lohe“ begrenzt, im Süden durch den dort verlaufenden Wanderweg. Im Osten schließen sich der Bauhof der Gemeinde sowie zwei Rückhaltebecken an, im Westen liegen landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. der bestehende Golfplatz.

Im Süden der Planfläche liegt im Verlauf des dortigen Wanderweges ein Steuer- und Nachrichtenkabel der Hamburger Wasserwerke.

Von Südwesten nach Nordosten quert eine 110 kV Freileitung das Plangebiet. Zwei Maststandorte liegen innerhalb der Planfläche. Weiterhin verläuft im äußersten Südwesten eine 30 kV Freileitung über das Plangebiet. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden.

1.3 Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und die das Gebiet berühren, darzulegen.

Fachgesetze

Für das Planänderungsverfahren gilt die Eingriffsregelung nach § 1a (3) Baugesetzbuch (BauGB). Die Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 21 (1) festgelegt. Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Wirkungen des F-Planes gemäß § 44 BNatSchG wurde durchgeführt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Umweltbericht dargestellt.

In den Bodenschutz- und Wasserschutzgesetzen des Bundes (BBodSchG, BBodSchV, Wasserhaushaltsgesetz WHG) und des Landes sind weitere Anforderungen an den Umweltschutz einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege enthalten.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen gilt für die auf das Planungsgebiet einwirkenden Immissionen.

Die zuletzt aufgeführten Regelwerke finden auf den Planungsraum nur insofern Anwendung, da hierin aufgeführte Grenz- bzw. Schwellenwerte durch die Planung nicht überschritten werden dürfen.

Fachplanungen

Im Landesentwicklungsplan SH (2010) liegt Siek im Ordnungsraum des Oberzentrums Hamburg. Die Gemeinde liegt zudem innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum im Verdichtungsraum Ahrensburg und um das Oberzentrum Hamburg. Der LEP weist die nahe gelegene A 1 als eine sechsstreifige Bundesautobahn mit Anschlussstelle Siek und als Landesentwicklungsachse aus.

Die Gemeinde Siek ist gemäß Regionalplan I Schleswig-Holstein Süd (Fortschreibung 1998) als Bereich mit Bedeutung als Regionaler Grünzug dargestellt. In den regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur solche Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Darüber hinaus stellt der Regionalplan das Plangebiet als Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz zur künftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung dar.

Laut Landschaftsprogramm (1999) ist das Plangebiet Teil eines geplanten Wasserschutzgebietes.

Der Landschaftsrahmenplan (1998) stellt den Planungsraum ebenfalls im geplanten Wasserschutzgebiet dar. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Außerhalb des Plangebietes weist der Landschaftsrahmenplan südlich der Straße K 39 ein geplantes Landschaftsschutzgebiet aus, nördlich der Autobahn A 1 ein Landschaftsschutzgebiet.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Siek ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Siek ist seit Juli 1977 in Kraft. Die Gemeindevertretung hat am 16.12.2010 beschlossen, die 15. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Am 28.06.2011 wurden von der Gemeindevertretung die im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Siek (1994) stellt keine besonderen Entwicklungsmaßnahmen dar. Die grundsätzlichen Ziele des geltenden Landschaftsplans sind der Erhalt des landschaftlichen Freiraums bzw. Vermeidung einer Zersiedelung und die Aufwertung für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für das Landschaftsbild.

Die 2. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Siek ist seit Dezember 2005 rechtskräftig. Sie weist einen gesetzlich geschützten Knick auf der nordwestlichen Plangebietsgrenze aus. Darüber hinaus stellt die 2. Fortschreibung des Landschaftsplans im Grenzbereich zum Änderungsbereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

Die 3. Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Der Änderungsbereich wird in der 3. Fortschreibung als „Grünfläche Golf“ dargestellt. Am Rand des Golfplatzbereichs sowie entlang der Fließgewässer sind Suchflächen für Ausgleichsmaßnahmen gekennzeichnet, die bei weiterer Konkreti-

sierung der Planung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zum Teil als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Schutzgebiete

Das Gebiet ist nicht Bestandteil vom Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein.

Im Änderungsbereich und den angrenzenden Flächen befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der §§ 13-18 BNatSchG.

Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) befinden sich im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld keine Denkmale.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden jeweils schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. Dabei wird die Umweltsituation des Ist-Zustandes, vorhandene Vorbelastungen und besondere Empfindlichkeiten des jeweiligen Schutzgutes beschrieben. Eine Bewertung der Erheblichkeit der möglichen Auswirkungen erfolgt. Daraus sind in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage des Menschen dar. Somit ist er indirekt von allen Einflüssen auf die Schutzgüter betroffen. Die Sicherung der Lebensgrundlage sowie die Erholung in Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

Bestand

Ca. 150-250 m östlich der östlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich Wohnnutzungen entlang der „Hauptstraße“ (L 224) und der Gemeindestraße „Ohlenhof“. Der an die nördliche Geltungsbereichsgrenze angrenzende Wirtschaftsweg wird von Spaziergängern zur Naherholung genutzt.

Vorbelastung

Die Flächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Bewertung

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung bezüglich des Freizeit- und Erholungswertes, die nähere Umgebung wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden als nicht erheblich eingeschätzt, da der Golfplatz nicht von der Ortschaft Siek aus zugänglich sein wird, so dass Belastungen durch zusätzliche An- und Abfahrtsverkehre oder Parkplatznutzungen vermieden werden. Die Nutzung der Flächen für den Golfsport ist nicht mit Lärmemissionen verbunden.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen sind auf Grundlage des BNatSchG zu erhalten. Im Sinne der Sicherung der biologischen Vielfalt ist auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

Bestand

Gebüsche

Im nordwestlichen Plangebiet befindet sich im Anschluss an die randlichen Knicks ein Gebüsch mit ortstypischen Arten. Des Weiteren liegen am nördlichen Plangebietsrand zwei feucht geprägte Gebüsche, die jeweils Kleingewässer einfassen. Entlang der Wandse befindet sich im südlichen Plangebiet ein weiteres feucht geprägtes Gebüsch.

Knicks

Das östliche Plangebiet wird durch Knicks mit Nord-Süd-Ausrichtung geprägt und gegliedert. Im zentralen Plangebiet werden die Knicks durch die Wandse unterbrochen. Im westlichen Plangebiet finden sich nur randliche Knicks.

Die im Plangebiet befindlichen Knicks sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.

Gewässer

Neben den relativ naturfernen und zum Teil verrohrten Fließgewässern Bülthorstbek und Wandse liegen zwei Kleingewässer am nördlichen Rand des Plangebietes. Sie sind von ortstypischen Gehölzen eingefasst.

Die zwei vorhandenen Kleingewässer unterliegen dem Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Grünland und Acker

Die Flächen im Plangebiet werden im Wechsel zwischen Ackerland und Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auf der Grundlage einer aktuellen Biotopkartierung, einer faunistischen Potentialeinschätzung, dem aktuellen Landschaftsplan und von Daten des Agrar- und Umweltatlas S-H (LLUR) in einem gesonderten Fachbeitrag geprüft.

Darin wurde ausgeführt, dass von der Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche zu einem Golfplatz Amphibien, Libellen, aber auch Vögel wie Rebhuhn, Schafstelze und Feldlerche profitieren können, da diese Arten innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen auf Sonderstrukturen und Säume angewiesen sind.

Um die Habitatfunktion der Plangebietsfläche für das Rebhuhn zu erhalten, wurde zur Entwicklung des geplanten Golfplatzes daher vorgeschlagen, eine ausreichend große Fläche an Brachen aufzuweisen. Zudem soll eine geeignete Pflege dieser Flächen festgelegt und durchgeführt werden. Vorgeschlagen wurde die planerische Absicherung von etwa 15-25 m breiten Randstreifen oder anderer Flächenformen, die außerhalb der Brutzeit (ab Spätsommer) einmal pro Jahr gemäht werden, ansonsten nicht gedüngt werden. Die Brachen sollten zumindest teilweise möglichst entfernt vom Spielbetrieb angelegt werden, um eine störungsfreie Aufzucht der Jungen zu ermöglichen (Fachbeitrag zum Artenschutz, GGV, August 2011).

Für andere Brutvögel, z.B. die der Gehölze, gilt in Bezug auf die Baufeldräumung die gesetzliche Sperrfrist, wonach die Baumaßnahmen gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen sind, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel zu vermeiden.

Für alle anderen zu betrachtenden Arten können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vorbelastung

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereichs stellt eine Vorbelastung dar.

Empfindlichkeit

Für die Knicks besteht grundsätzlich eine Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust durch Beseitigung oder einem Teilverlust und damit der Zerschneidung der Vernetzungsfunktion im Sinne der biologischen Vielfalt.

Bewertung

Die Knicks sind nach § 21 (1) Ziffer 4 LNatSchG geschützte Biotope.

Die Knicks haben grundsätzlich eine wichtige Funktion und hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna. Die Knicks werden nur im notwendigen Maß

durchbrochen, ansonsten erhalten und in den teilweise lückenhaften Bereichen durch Neupflanzungen ergänzt. Grundsätzlich wird i. M. ein 5,0 m breiter Knickrandstreifen parallel der Knickbereiche sowie ein mindestens 5,0 m breiter Gewässerschutzstreifen entlang der vorhandenen Gewässer von Nutzungen freigehalten.

Die angrenzenden Flächen des Plangebietes sind als strukturarm einzuordnen, da sie einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere als nicht erheblich einzustufen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Gemäß § 1 (3) Satz 2 BNatSchG und § 1a (2) BauGB sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Gleichzeitig gilt der Grundsatz einer sparsamen und schonenden Nutzung sowie einer Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Nachverdichtung und Innenentwicklung hat Vorrang vor der Nutzung von Flächen im Außenbereich. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen.

Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe.

Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Naturraumes der „Schleswig-Holsteinischen Geest“ im Teilbereich der „Hohen Geest“. Das örtliche Relief ist glazialen Ursprungs und überwiegend flachwellig ausgeprägt. Es bildet eine Mulde im Bereich der Niederung der Wandse. Nach Osten und Westen steigt das Gelände von 52 m üNN um rund 4 m auf 56 m üNN an.

Der Untergrund besteht entsprechend seiner glazialen Genese aus Geschiebelehm. Teilweise sind Schmelzwassersande abgelagert. In den Niederungen dominiert zum Teil vererdeter Niedermoorboden.

Im Plangebiet herrscht auf den höher gelegenen Flächen lehmiger Sand mit schwer durchlässigem Lehm-Untergrund vor. In der Niederung der Wandse liegt Sand über schwer durchlässigem Lehm und Mergel. Am westlichen Ende der Straße „An der Lohe“ steht kleinflächig Tonmergel, d.h. Ton mit undurchlässigem Tonmergel-Untergrund, an.

Vorbelastung

Die Fläche wird seit Jahren intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend ist eine Vorbelastungen durch regelmäßigen Bodenbruch und Nährstoffeintrag gegeben. Durch regelmäßigen Bodenbruch wird der i.d.R. geringmächtige Mutterbodenhorizont kontinuierlich gestört und z. T. mit dem darunter anstehenden Boden vermischt.

Empfindlichkeit

Es besteht insgesamt eine hohe Empfindlichkeit der anstehenden Böden gegenüber einer Überbauung oder Versiegelung und der sich daraus ergebenden Reduzierung der Oberflächenversickerung.

Die natürliche Funktion des Bodens als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen kann als gering eingestuft werden, da diese Bodenart eine hohe Durchlässigkeit und geringe Sorptionseigenschaften hat (s. Tab. 1). Gegenüber mechanischen Belastungen besteht nur eine geringe Empfindlichkeit.

Bewertung

Der Boden im Plangebiet weist hauptsächlich eine bodenkundliche Feuchtestufe von „schwach frisch“ auf, im Norden reicht es von „mittel frisch“ bis „stark frisch“. Die „schwach frischen“ Standorte sind für eine Acker- und Grünlandnutzung geeignet, für intensive Grünlandnutzung sind sie im Sommer gelegentlich zu trocken. Die „mittel frischen“ Standorte sind vielfältig nutzbar.

Die Nährstoffverfügbarkeit reicht von mittel bis gering, der Bodenwasseraustausch von mittel bis höher, d.h. die im Bodenwasser gelösten Stoffe können mit dem Sickerwasser verlagert werden. Die natürliche Ertragsfähigkeit schwankt zwischen mittel und gering (Digitaler Agrar- und Umweltatlas Schleswig-Holstein)¹.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt eine mittlere Wertigkeit des Bodens vor.

Im Bereich der Roughs wird die Nutzung extensiviert, im Bereich der Spielbahnen intensiviert, wobei der Anteil der einer extensiven Nutzung unterliegenden Fläche überwiegt.

Durch die Geländemodellierungen im Bereich der Spielbahnen und besonders der Abschlüge und Grüns sowie bei der Gestaltung der Bunker und der Wasserflächen kommt es zu Veränderungen und Eingriffen im Boden.

Die relevanten Funktionen des Bodens werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Die dauerhafte Nutzung der Flächen als Grünflächen sichert eine dauerhafte Grasnarbe, die einer Gefährdung des Bodens durch Wasser- und Winderosion dauerhaft entgegen wirkt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es als schützenswertes Gut und wird als solches bei der Aufzählung der Umwelt-

¹ www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

belange in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

Bestand

Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich zwei Fließgewässer. Die von Norden kommende Bülthorstbek mündet innerhalb des Plangebietes in die von Nordosten kommende Wandse. Beide Gewässer sind auf dem Gelände streckenweise verrohrt. Darüber hinaus mündet aus südlicher Richtung die Fleischbek am südlichen Rand des Plangebietes in die Wandse. Diese mündet schließlich im Hamburger Stadtgebiet in die Alster. Die Fließgewässer gehören zur Flussgebietseinheit der Elbe. Gemäß den Bewertungen durch die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zählen diese zum Gewässertyp „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ mit einem Einzugsgebiet >10 km². Am nördlichen Rand des Planungsgebietes liegt ein Kleingewässer.

Südlich des Plangebietes, an der Straße K 39, liegt eine Grundwassermessstelle des LLUR auf einer Geländehöhe von 59,84 m üNN. Laut vorliegenden Unterlagen (Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H, LLUR, 2010), liegt der GW-Stand bei ca. 37 m üNN, d.h. etwa 23 m unter der Geländeoberkante.

Vorbelastung

Die natürlichen Wasserverhältnisse sind im Plangebiet weitgehend durch die bestehende Flächennutzung bestimmt. Der Änderungsbereich zählt zu einem Bereich mit „unklarer/unwahrscheinlicher Zielerreichung hinsichtlich des chemischen Zustands des Grundwassers“ und wird damit als gefährdeter Grundwasserkörper bewertet (Übersichtskarte der Grundwasserkörper in S-H, MLLUR, Dezember 2007).

Empfindlichkeit

Es besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Einträgen in das Grundwasser aufgrund der Durchlässigkeit der Bodenart.

Bewertung

Aufgrund der Eigenschaften der vorkommenden Bodenart hat die Region für die Funktion als Grundwasserneubildungsfläche eine hohe Bedeutung.

Für eine möglichst lange Beispielbarkeit werden die empfindlichen Bereiche durch entsprechende Geländemodellierungen und Drainagen in Regenperioden entwässert. Das Oberflächenwasser wird in dafür vorgesehene Teiche und wechselfeuchte Zonen eingeleitet.

Für die Beregnung ist die Erweiterung der vorhandenen Anlage, die über einen Brunnen gespeist wird, angestrebt. Ein entsprechender wasserbehördlicher Genehmigungsantrag wird bei der unteren Wasserbehörde gestellt.

Durch die Planung wird keine Reduzierung der Grundwasserneubildung bewirkt. Vorhandene Oberflächengewässer werden erhalten und nicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 (6) Nr. 7a BauGB aufgeführt. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes erfolgen vor allem durch Luftverunreinigungen. Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden der Umgang und die Vermeidung von Immissionen festgesetzt.

Bestand

Die Gemeinde Siek wird vom charakteristischen Klima Schleswig-Holsteins geprägt. Es zeichnet sich durch geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, lange frostfreie Perioden, hohe Luftfeuchtigkeit, spätem Frühjahrsbeginn und relativ niedrigen Frühjahrs- und Sommertemperaturen aus.

Die Niederschlagsmenge ist mit über 800 mm jährlich relativ hoch, sie kann aber in Abhängigkeit von maritimen oder mehr kontinentalen Wetterlagen großen Schwankungen unterliegen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt unter 8°C. Die vorherrschende Windrichtung ist Westen. Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit auf der Schleswig-Holsteinischen Geest beträgt zwischen 3,5 und 4 m/sec.

Die lokalklimatische Situation in Siek ist vor allem durch die thermische Reaktion der landwirtschaftlichen Flächen geprägt.

Vorbelastung

Es bestehen im Einflussbereich der Planung keine bekannten Vorbelastungen des Schutzguts.

Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Wirkungen der Planung ist unerheblich.

Bewertung

Die Wirkungen der Planung auf das Schutzgut werden als nicht erheblich eingestuft.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschaftsbild, prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Im § 1 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Landschaftsbild beschrieben, in § 1 (4) BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

Bestand

Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes wird durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Die Knicks haben gliedernde Wirkung. Die Niederungsräume der Fließgewässer (Wandse, Bülthorstbek) sind unter anderem als Folge der kulturlandschaftlichen Maßnahmen nur schwach ausgeprägt.

Das naturraumtypisch flache Relief liegt auf einer Höhe von rund 56 m üNN, wobei im Verlauf der Wandse ein bei durchschnittlich ca. 52 m üNN liegender flacher Talraum ausgeformt ist.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung des Gebietes ist bereits durch den bestehenden Golfplatz und die intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung gegeben.

Empfindlichkeit

Trotz der Vorbelastung besteht eine Empfindlichkeit gegenüber weiterer Veränderung des Kulturlandschaftsausschnitts.

Bewertung

Durch die vorhandene Golfanlage hat bereits eine Veränderung der Kulturlandschaft stattgefunden. Durch die Erweiterung der Anlage wird eine Fortführung dieser Veränderung erfolgen. Aufgrund der Erhaltung und Entwicklung von naturbetonten Landschaftselementen innerhalb der Golfplatzanlage können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden.

2.1.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach §1 (5) BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile ist in § 2 (1) Nr. 13 BNatSchG geregelt.

Bestand

Archäologische Kulturdenkmäler sind innerhalb des Plangebiets nicht bekannt.

Bewertung

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist von der Planung nicht betroffen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Nachfolgend werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter betrachtet, die damit verbundenen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern aufgezeigt und das Ausmaß der Erheblichkeit abgeschätzt.

Leserichtung ↓	Mensch Ungestörte Erholung, ruhiges Wohnumfeld	Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt	Boden Filter- Puffer- und Speicherfunktion	Wasser Natürliche Aus- bildung der Gewässer, Reinheit	Luft und Klima Ungehinderte Luftzirkulation, Reinheit	Landschaft Ästhetik, Vielfalt und Erholungswert	Kultur- und Sachgüter Erhalt
Mensch							
Tiere/ Pflanzen				Gewässerherstellung		Anlage von Knicks und Gehölzstreifen	
Boden	Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche	Minderung von Boden-erosion durch Dauervegetation					
Wasser							
Luft/Klima							
Landschaft	Veränderung der Kulturlandschaft						
Kultur- und Sachgüter							

■ stark negative Wirkung
 ■ negative Wirkung
 ■ neutrale Wirkung
 ■ positive Wirkung

2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen dargestellt. Es wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltwirkungen unterschieden.

Schutzgüter gemäß § 1 (6), 7 BauGB								
<i>Wirkfaktor / Wirkung</i>		Mensch	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser	Luft und Klima	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Baubedingt (i.d.R. temporär)								
<i>Baustelleneinrichtungen, -verkehr, Bodenbewegungen</i>								
Bodenmodellierung		1	1	1	1	0	1	0
Knickentfernung (tlw.)		1	2	0	0	0	1	0
Staub- und Lärmemissionen		1	1	0	0	1	1	0
Anlagebedingt								
<i>Überformung der Kulturlandschaft</i>								
Verlust von Kulturlandschaft		1	1	1	0	1	1	0
Veränderung Landschaftsbild		1	1	0	0	0	1	0
Veränderung Bodeneigenschaften		0	1	1	1	0	1	0
Betriebsbedingt								
<i>Unterhaltung und Nutzung</i>								
Beunruhigung der Tierwelt		0	1	0	0	0	0	0
Flächenpflege		0	1	1	1	0	1	0
2	voraussichtlich erhebliche Auswirkung							
1	voraussichtlich keine erhebliche Auswirkung							
0	keine Auswirkungen							

Tab. 1: Übersicht über die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen

2.2 **Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

2.2.1 **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens**

Mit der Realisierung des Vorhabens sind die in der Tabelle 1 genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen verbunden.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen hängen von der Gesamtbauzeit der möglichen Anlagenerweiterung ab. Nachfolgende Wirkungen können damit verbunden sein:

- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens durch Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus und der natürlichen Bodeneigenschaften (Drainagen etc.) Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen, da das Wasser in der Fläche verbleibt.
- Lärmemissionen durch Baugeräte, was zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen und Luft / Klima führen kann. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.
- Staubemissionen durch Baubetrieb und Bodenarbeiten, was zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen und Landschaft führen kann. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen stellen eine dauerhafte Auswirkung auf die betroffenen Schutzgüter dar.

Mit der möglichen Erweiterung der Golfplatzanlage werden nachfolgende Auswirkungen verbunden sein:

- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens durch Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus und der natürlichen Bodeneigenschaften (Bodenfeuchte etc.). Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Unter betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden wiederkehrende Abläufe definiert, die mit der Nutzung der Anlage in Verbindung stehen. Nachfolgende Auswirkungen können damit verbunden sein:

- Lärmwirkungen und Anwesenheit des Menschen durch Pflägetätigkeiten und Benutzung der Golfanlage, was zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch Beunruhigung und Vergrämung empfindlicher Arten führen kann. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.

2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde das Gelände weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Damit bliebe die Bodenstruktur erhalten, somit auch die natürlichen Bodeneigenschaften des Bodens. Auch das Landschaftsbild würde nicht verändert werden.

Für alle weiteren Schutzgüter ist es nicht relevant, ob das Vorhaben durchgeführt wird oder nicht.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und ihrer Abwägung nach § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die landschaftsplanerischen Leitziele ergeben sich dabei aus den §§ 13 ff des BNatSchG. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Beeinträchtigungen so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Mit der Planung sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaft verbunden.

Vermeidung

Die vorhandenen wertgebenden Strukturen (Knicks, Gewässer, Gehölze) sind im Zuge der Anlage des Golfplatzes weitestgehend zu erhalten, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu schützen.

Ebenso ist im Zuge der Geländemodellierung mit dem Mutterboden schonend umzugehen. § 202 BauGB regelt den Schutz des Mutterbodens. Danach soll Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Der Mutterboden soll dementsprechend vorher abgeschoben und seitlich in Erdmieten gelagert werden. Er soll nach abgeschlossener Bodenmodellierung wieder als Vegetationstragschicht verwendet werden. Er wird abgeschoben und temporär vor Wiedereinbau in Erdmieten (trapezförmig bis 2 m Schütthöhe) gelagert.

Die Entstehung einer schädlichen Bodenverunreinigung nach § 7 BBodSchG ist auszuschließen. Die Vorsorgewerte der BBodSchV sind einzuhalten. Grundsätzlich kommt hier die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zur Anwendung.

Minderung

Für die Benutzung der Golfanlage sollten nur die tatsächlich erforderlichen Flächen für eine intensive Nutzung beansprucht werden. Die übrigen Flächen sollten möglichst naturbetont und vielfältig durch Gehölzanpflanzungen, extensive Grünlandnutzungen, Feuchtwiesen, Brachen und Gewässer gestaltet werden, um für möglichst viele wildlebende Tierarten geeignete Habitate und Rückzugsräume zu schaffen. Die Gestaltungselemente sollten die vorhandenen vorrangig zu erhaltenden Landschaftselemente (Knicks, Gewässer) aufgreifen und weiter entwickeln.

Das Drainagewasser aus den Grüns und den Abschlägen soll nicht direkt in die Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Es ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone abzuleiten und in Teiche zu fassen.

Unvermeidbare Belastungen

Bei der geplanten Golfplatzenerweiterung kommt es zu unvermeidbaren Teilbeseitigungen (Durchlässe) der im Änderungsbereich vorhandenen Knicks.

Ausgleich

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Die verbleibenden und voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der Planung sind auszugleichen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Die inzwischen außer Kraft gesetzte Richtlinie „Planungsgrundsätze für die Standorte von Golfplätzen“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (1992) wird auf Empfehlung des MLUR als Leitfaden für die Bemessung des Ausgleichs herangezogen.

Die nördlichste Spitze der Erweiterungsfläche sollte eine Größe von mindestens 3.000 m² zusammenhängender Ausgleichsfläche aufweisen, um eine Pufferzone zu den angrenzenden ökologisch hochwertigen Strukturen zu bilden. Die Konkretisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigung mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans abschließend festzulegen.

2.4 Planungsalternativen

Nach Einschätzung der Gemeinde Siek würden alternative Standorte für die Errichtung einer Golfanlage an anderen Standorten zu vergleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Alternative Standorte wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Siek für diese Nutzungsart innerhalb des Gemeindegebietes nicht in die Planungsüberlegungen einbezogen.

Es entspricht somit der Planungsabsicht der Gemeinde Siek, mit der Änderung des Flächennutzungsplans eine Grundlage für die Erweiterung einer bereits bestehenden Golfanlage zu schaffen.

Eine Verlagerung der bestehenden Anlage an einen anderen Standort, um dort gleichzeitig Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen, ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Zusammengefasst erkennt die Gemeinde Siek zurzeit keine alternativen Planungsmöglichkeiten, die gleichzeitig auch umsetzbar wären.

Dies hat die Gemeinde veranlasst, den vorliegenden Flächennutzungsplan aufzustellen, um so die Voraussetzung für die Erweiterung der Golfanlagen am geplanten Standort zu schaffen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden keine zusätzlichen Untersuchungen, wie z.B. des Bodens durchgeführt. Es wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt, um die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigen zu können.

Für die Beschreibung der Schutzgüter wurde auf den digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein zurückgegriffen.

Des weiteren wurde der aktuelle Bestand der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet kartiert.

Viele weitergehende Angaben beruhen auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen bzw. Angaben.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Zuständigkeit der Gemeinde für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des genannten Vorhabens eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Folgende Maßnahmen kann die Gemeinde danach für das Monitoring nutzen:

- Beteiligung der Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Umsetzung der Bauleitplanung,
- Beachtung der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB sowie Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Umsetzung der Planung.

- Für eventuell über das Wasserrecht zu beantragende Grundwasserentnahmen kann über ein Beweissicherungsverfahren (regelmäßige GW-Standsmessungen) eine Überwachung erfolgen.

3.3 Zusammenfassung

Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens sind nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgliedert und erfasst worden.

Die Beurteilung der voraussichtlichen, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erkennbaren Umweltauswirkungen ist anhand einer Umweltprüfung erfolgt.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG ergab, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich ein Erfordernis für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme besteht. Es sollen Brachen angelegt werden, um den Lebensraum für potenziell vorkommende Rebhühner zu erhalten. Weitere Verbotstatbestände werden nicht erwartet.

Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei für den räumlichen Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden.

Mit dem weitestgehenden Erhalt der Knickstrukturen und einer zusätzlichen Schaffung von naturbetonten Landschaftselementen können erhebliche Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden. Für die unvermeidbaren Teilbeseitigungen der im Änderungsbereich vorhandenen Knicks kann ein Ausgleich durch Neuanlage von Knicks im Änderungsbereich realisiert werden.

Die Konkretisierung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Golfplatzbau ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens sowie den dafür zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplan abschließend festzulegen.

Die vorstehende Begründung mit dem Umweltbericht wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom.....gebilligt.

Siek, den

